

Per E-Mail versandt: finanzen@regierung.li

Vaduz, 11.02.2026

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungschefin Brigitte Haas
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Änderung des EMIR-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Haas,

mit Schreiben vom 11. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassung

Wir unterstützen die Zielsetzung von EMIR III und die im Vernehmlassungsbericht dargestellte Stärkung des europäischen Clearingrahmens. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung zentraler Neuerungen, insbesondere der aktiven Kontopflicht bei EWR-CCPs, mit offenen praktischen Fragen verbunden ist, weshalb eine frühzeitige Klärung der nationalen aufsichtsrechtlichen Erwartungen zur verhältnismässigen und rechtssicheren Umsetzung beitragen würde. Begrüsst werden die in EMIR III vorgesehenen Vereinfachungen, namentlich bei den Ausnahmen für gruppeninterne Geschäfte sowie für Geschäfte mit Altersversorgungssystemen aus Drittstaaten. Die Einführung von Zwangsgeldern als Durchsetzungsinstrument wird zur Kenntnis genommen; zugleich wird die Bedeutung einer sorgfältigen, verhältnismässigen und auf zentrale EMIR-III-Pflichten fokussierten Anwendung hervorgehoben.

2. Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

2.1. Aktive Kontopflicht bei EWR-CCPs (EMIR III)

Die mit der EMIR III neu eingeführte Verpflichtung zur Führung und Nutzung eines aktiven Kontos bei einer im EWR zugelassenen zentralen Gegenpartei stellt für clearingpflichtige

Gegenparteien eine wesentliche zusätzliche Anforderung dar. Der Vernehmlassungsbericht legt die Zielsetzung dieser Regelung nachvollziehbar dar und weist zutreffend darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Pflichten sowie deren Überwachung in erheblichem Umfang auf europäischer Ebene weiter zu konkretisieren sein werden.

Aus Sicht der liechtensteinischen Marktteilnehmer bestehen gleichwohl offene Fragen im Hinblick auf die praktische Umsetzung der aktiven Kontopflicht, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der geforderten Nutzung eines EWR-CCPs (z. B. «repräsentative Anzahl von Geschäften» bzw. «signifikanter Teil»), der aufsichtlichen Überwachung sowie allfälliger Melde- und Nachweispflichten. Diese Aspekte sind für die betroffenen Institute von zentraler Bedeutung, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in der EMIR III vorgesehenen Durchsetzungs- und Sanktionsinstrumente.

Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, frühzeitig Klarheit über die nationalen aufsichtsrechtlichen Erwartungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der aktiven Kontopflicht zu schaffen, soweit dies im Rahmen des geltenden europäischen Rechtsrahmens möglich ist. Dies könnte insbesondere im Rahmen eines strukturierten Austauschs zwischen der FMA und den betroffenen Instituten unter Einbindung des Liechtensteinischen Bankenverbands (LBV) erfolgen, etwa in Form von Fachgesprächen oder Roundtables. Ergänzend könnten unverbindliche Orientierungshilfen, beispielsweise in Form von FAQ oder vergleichbaren Informationsformaten, zur weiteren Klarstellung beitragen. Eine solche Vorgehensweise würde die Rechtssicherheit erhöhen, eine verhältnismässige Umsetzung der neuen Anforderungen unterstützen und zu einer kohärenten Anwendung der EMIR-III-Vorgaben beitragen

2.2. Ausnahme für gruppeninterne Geschäfte

Wir begrüssen die Anpassung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Clearingpflicht bei gruppeninternen Geschäften. Der Wegfall des Erfordernisses eines Gleichwertigkeitsbeschlusses für Drittstaaten-Jurisdiktionen und der Übergang zu einem listenbasierten Ansatz stellen eine sachgerechte Vereinfachung dar. In der bisherigen Praxis waren Genehmigungen für entsprechende Ausnahmen, auch bei bereits bestehenden gruppeninternen Strukturen, wiederholt zu beantragen und an das Vorliegen eines Gleichwertigkeitsbeschlusses geknüpft. Die neue Systematik ersetzt die bisherige, an das Vorliegen eines Gleichwertigkeitsbeschlusses geknüpfte Ausnahme durch einen vereinfachten, listenbasierten Ansatz und reduziert damit den administrativen Aufwand, ohne den aufsichtsrechtlichen Schutz zu beeinträchtigen.

2.3. Umsetzung und Inbetriebnahme der neuen Struktur

Wir begrüssen die vorgesehene Ausnahme von der Clearingpflicht für Geschäfte zwischen clearingpflichtigen Gegenparteien im EWR und Altersversorgungssystemen aus Drittstaaten, die selbst nicht der Clearingpflicht unterliegen. Sie trägt den besonderen Strukturen von Altersversorgungssystemen Rechnung und stellt eine angemessene Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Clearingpflicht sicher. Für Institute mit entsprechenden Geschäftsbeziehungen stellt diese Regelung eine sachgerechte Erleichterung dar.

2.4. Umsetzung Zwangsgelder als aufsichtsrechtliches Durchsetzungsinstrument (Art. 8a EMIR-DG)

Die Einführung von Zwangsgeldern als aufsichtsrechtliches Durchsetzungsinstrument im Zusammenhang mit der Umsetzung von EMIR III wird im Grundsatz zur Kenntnis genommen; ihre Ausgestaltung bedarf jedoch einer sorgfältigen und verhältnismässigen Anwendung. Der Vernehmlassungsbericht stellt zutreffend klar, dass Zwangsgelder nicht als verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen, sondern als Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands ausgestaltet sind und damit eine andere Funktion als Bussen erfüllen.

Der Vernehmlassungsbericht bringt zudem zum Ausdruck, dass Zwangsgelder insbesondere im Zusammenhang mit neuen, strukturellen Pflichten nach EMIR III, namentlich der aktiven Kontopflicht und der Einhaltung von Clearingvorgaben, als Durchsetzungsinstrument dienen sollen. Zugleich legt die Vorlage einen Rahmen fest, innerhalb dessen der Einsatz von Zwangsgeldern der aufsichtlichen Praxis und dem pflichtgemässen Ermessen der FMA überlassen bleibt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, den Anwendungsbereich von Zwangsgeldern in der Praxis klar auf fortdauernde oder strukturelle Verstösse gegen zentrale EMIR-III-Pflichten zu fokussieren. Eine solche Ausrichtung würde der im Vernehmlassungsbericht angelegten Zweckbestimmung von Zwangsgeldern entsprechen, zur Verhältnismässigkeit der Aufsichtsmassnahmen beitragen und zugleich die Rechtssicherheit für die betroffenen Institute erhöhen. Ergänzend könnte eine transparente Orientierungshilfe zur Anwendung der vorgesehenen Instrumente dazu beitragen, eine kohärente und vorhersehbare Umsetzung der neuen Anforderungen sicherzustellen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND



Ivica Kuzmic
Finanzmärkte & Digitalisierung



Simon Tribelhorn
Geschäftsführer